



RV-Drucksache Nr. VIII-78

Planungsausschuss	22.01.2013	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	29.01.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg zur Kenntnis und beschließt die Stellungnahme unter Punkt 5.

Sachdarstellung/Begründung:

1. Vorgang

Mit Schreiben vom 09.11.2012 hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg den Regionalverband Neckar-Alb am Anhörungsverfahren über das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg beteiligt. Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf besteht bis zum 18.01.2013. Auf Grund der Sitzungsplanung hat der Regionalverband mit Schreiben vom 16.11.2012 um Fristverlängerung bis zum 02.02.2013 gebeten.

Der vollständige Gesetzentwurf liegt als **Anlage 1** dieser Drucksache bei. Er kann mit Vorblatt und Begründung auch in elektronischer Form unter www.service-bw.de oder unter www.um.baden-wuerttemberg.de als PDF heruntergeladen werden. Soweit Änderungen des Landesplanungsgesetzes betroffen sind, und damit die Aufgaben des Regionalverbands, sind diese nachfolgend aufgeführt.

2. Ziel und Begründung des Gesetzes

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führt zu den Zielen und der Begründung des Gesetzes, in verkürzter Form, Folgendes aus:

Wesentlicher Inhalt des Klimaschutzgesetzes ist die Vorgabe eines Treibhausgasemissionsminderungsziels für Baden-Württemberg. Demnach sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um mindestens 90 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden.

Das Klimaschutzziel wird ergänzt durch einen allgemeinen Klimaschutzgrundsatz. Danach haben bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele die Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Nutzung, Umwandlung und Speicherung von Energie sowie der Ausbau Erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, ist insbesondere die Verabschiedung eines integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (IEKK) durch die Landesregierung vorgesehen, das die Klimaschutzziele mit Sektorzielen, Handlungsfeldzielen sowie Strategien und Maßnahmen hinterlegt. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept dient insbesondere als Entscheidungsgrundlage für die Landesregierung bei der Erreichung der Klimaschutzziele. Monitoring und Klimaschutzbeirat begleiten die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen sowie das Erreichen der Klimaschutzziele.

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich sowie die allgemeine Verpflichtung für Jedermann, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen, sind weitere Elemente des Gesetzes.

Mit den Änderungen in § 11 Landesplanungsgesetz wird die Funktion der Regionalpläne bei der Umsetzung der Klimaschutzziele konkretisiert. Neben der Verknüpfung des Klimaschutzgrundsatzes nach dem Raumordnungsgesetz mit den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes werden Regelungen zu möglichen Festlegungen und zur Begründung der Regionalpläne in Bezug auf klimarelevante Festlegungen getroffen.

3. Änderung Landesplanungsgesetz

Relevant für den Regionalverband ist vor allem die mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des Landesplanungsgesetzes. Die Änderung des § 11 Landesplanungsgesetz ist als **Anlage 2** zur RV-Drucksache dargestellt. Nachfolgend werden die Änderungen erläutert:

§ 11 Abs. 2 LplG

Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes sind bei der Konkretisierung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen. Damit wird festgehalten, dass die allgemeinen Schutzziele (z. B. Klimaschutz) des Raumordnungsgesetzes um die Inhalte des Klimaschutzgesetzes ergänzt werden.

§ 11 Abs. 3 Satz 2

Mit der Änderung der bisherigen Nr. 11 sowie der Ergänzung durch Nr. 12 sollen die zentralen raumordnungsrelevanten Aufgaben, die zur Erreichung der Klimaschutzziele bearbeitet werden sollen, ausdrücklich im Festlegungskatalog aufgenommen werden. Durch die ausdrückliche Benennung von „Gebieten für Standorte zur Nutzung Erneuerbarer Energien“ sowie von Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben „wie etwa Energieversorgung und Energiespeicherung“ soll die Bedeutung dieser raumordnerischen Aufgaben nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 1 LplG zum Ausdruck gebracht werden.

§ 11 Abs. 5

In § 11 Abs. 5 Satz 2 wird die Liste der zu beachtenden Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen um das gemäß § 6 Klimaschutzgesetz zu erstellende integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept ergänzt. Dieses wird als Gesamtkonzept durch die Landesregierung beschlossen und soll, soweit dort zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Festlegungen getroffen werden, die zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, entsprechend im Regionalplan umgesetzt werden.

§ 11 Abs. 7

Folgeänderung zur Änderung nach Nr. 2 in § 11 Abs. 3.

§ 11 Abs. 8

In § 11 Abs. 8 wird die Begründungserfordernis des Regionalplans dahingehend ergänzt, dass die Festlegungen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 und 12 anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale für die Nutzung Erneuerbarer Energien und Energieeffizienz explizit begründet werden sollen.

4. Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK)

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Landesregierung stellt das IEKK die konzeptionelle Grundlage für die Energie- und Klimapolitik in Baden-Württemberg dar. Es dient als zentrales Instrument der im Landes Klimaschutzgesetz verbindlich festgelegten Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg. Der vorliegende IEKK- Arbeitsentwurf ist noch offen für Ergänzungen, Änderungen oder Fortentwicklungen.

Auf einer Landespressekonferenz am 17.12.2012 wurde der Entwurf des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (IEKK) der Landesregierung vorgestellt und zugleich die Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung (BEKO) gestartet. Die Entwurfsfassung sowie nähere Informationen zur BEKO finden Sie im Downloadbereich der Onlinebeteiligung unter <http://www.beko.baden-wuerttemberg.de/> . Das IEKK umfasst dabei 176 Seiten.

Ein offizielles Beteiligungsverfahren der Regionalverbände, Behörden und Verbände am IEKK wird zu einem späteren Zeitpunkt noch erfolgen.

5. Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb

Prinzipiell wird der Gesetzentwurf zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg befürwortet. Der Klimaschutz und der Ausbau Erneuerbarer Energien sind schon seit Jahren zentrale Themen im Regionalverband Neckar-Alb. Sie werden intensiv untersucht und durch die Arbeit des Verbandes gefördert. Als jüngstes Beispiel hat der Regionalverband Neckar-Alb bereits im Jahr 2012 ein Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept für die Region Neckar-Alb (IKENA) erstellt und damit wichtige Impulse für die Zukunft gesetzt. IKENA ist dabei als „Kompass“ für die Umsetzung von Energieeinspar- und Klimaschutzmaßnahmen in der Region Neckar-Alb zu verstehen. Die Region Neckar-Alb ist dabei bereit, aktiv und positiv an den Zielen des Klimaschutzgesetzes mitzuwirken und ihren Beitrag zu leisten.

Mit dem Gesetzentwurf zum Klimaschutzgesetz geht die Änderung des Landesplanungsgesetzes einher.

Durch die Änderung des § 11 Landesplanungsgesetz sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes (§ 11 Abs. 2) und des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts des Landes (§ 11 Abs. 5, Satz 2) in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Des Weiteren werden regionalplanerische Anforderungen für die Ausweisung von Gebieten, Standorten und Trassen für Erneuerbare Energien, Energieversorgung und Energiespeicherung (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 und 12) geschaffen. Grundlage hierfür sollen konzeptionelle Betrachtungen in den Bereichen Klimaschutz und Energie auf regionaler Ebene sein (§ 11 Abs. 8).

Grundsätzlich begrüßenswert und richtig ist - soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit) - eine raumsteuernde Planung der Erneuerbaren Energien auf Ebene der Regionalplanung und damit der Regionalverbände. Die Ausweisung bedarf einer sach- und fachgerechten Fachplanung, bei der die Besonderheiten und Strukturen der jeweiligen Region ihre Berücksichtigung finden müssen. Unklar ist jedoch, weshalb explizit für die Festlegungen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 11 und 12 konzeptionelle Überlegungen notwendig sein sollen. Grundlage aller regionalplanerischen Handlungen sollte eine fundierte, überlegte Arbeitsweise und daraus resultierende Festlegung im Regionalplan sein. Ein ausdrücklicher Verweis im Wortlaut des Gesetzes auf die konzeptionellen Überlegungen erscheint daher entbehrlich zu sein.

Die doppelte Aufzählung von „Energieinfrastrukturen“ in § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 und 12 ist nicht nachvollziehbar. Die Festlegungskompetenz der Regionalverbände sollte sich auch weiterhin auf Infrastrukturvorhaben generell erstrecken und nicht nur eingeschränkt auf Erneuerbare Energien, Energieversorgung und Energiespeicherung.

Zum Energie- und Klimaschutzkonzept des Landes können noch keine konkreten Aussagen getroffen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die wesentlichen grundlegenden Auf-

gaben und Zuständigkeiten der Regionalplanung bereits aus der Änderung des Landesplanungsgesetzes ergeben und somit nur eine Konkretisierung durch das Energie- und Klimaschutzkonzept stattfindet. Eine Stellungnahme zu diesem IEKK kann im Zeitpunkt des noch zu erfolgenden offiziellen Beteiligungsverfahrens abgegeben werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Regionalverband Neckar-Alb die Initiative des Landes anerkennt, dem Klimaschutz einen hohen Stellenwert mit dem Klimaschutzgesetz einzuräumen. Klimaschutz, Energieeffizienz und der Ausbau Erneuerbarer Energien sind Themen, die auf allen Ebenen aktiv angegangen werden müssen. Der Regionalverband Neckar-Alb ist, wie eingangs ausgeführt, intensiv mit diesen Themen befasst und will auch weiterhin aktiv und positiv mit der Umsetzung des IKENA bezüglich Klimaschutz und Erneuerbarer Energien, Energieeinsparung und -speicherung Zeichen setzen und einen Beitrag im Rahmen der Landesstrategie leisten.

Hinweisen möchten wir in dem Zusammenhang darauf, dass die Änderung des Landesplanungsgesetzes in dem im Verfahren befindlichen Regionalplan keinen Eingang mehr finden kann. Dies würde sonst zu nicht absehbaren zeitlichen Verzögerungen führen, die einer kurzfristigen Genehmigung des Regionalplans entgegenstehen und die Entwicklungen der Region in den nächsten Jahren stark behindern würde. Sollten sich auf Grund des beabsichtigten Klimaschutzgesetzes notwendige Änderungen im Regionalplan ergeben, können diese zeitnah in einer separaten Fortschreibung des Regionalplans aufgearbeitet werden.

Angela Bernhardt
Verbandsdirektorin

Stefan Losch
Verwaltungsleiter